



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice

Kernstadt
Montag u. Dienstag 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Kollnau
Mittwoch 8.30–12.00 Uhr
14.00–18.00 Uhr
8.30–12.00 Uhr

Freitag
Buchholz
Montag 14.00–18.00 Uhr
Dienstag 8.30–12.00 Uhr

Tourist-Info

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00–15.30 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Freitag 8.00–15.30 Uhr
Samstag 10 bis 12.00 Uhr

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über die Tierhaltung und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgendes verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(3) Der Halter/die Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet. Dort dennoch abgelegten Hundekot hat der Halter/die Halterin oder Führer/Führerin unverzüglich zu beseitigen.

(4) Hunde sind auf dem tatsächlich öffentlichen Fußweg im Bereich der Heimatstraße und Kohlenbach, dessen räumlicher Geltungsbereich in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt ist, an einer Leine mit einer Höchstlänge von zwei Metern zu führen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

(5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren,



die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Fütterungsverbot

Das Füttern von Tauben ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verboten.

§ 6 Plakatieren, Beschriften und Bemalen auf Privatgrundstücken

(1) Durch das Plakatieren an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln u.ä.) darf das Orts- und Straßenbild nicht verunstaltet werden.

(2) Für Bemalungen und Beschriftungen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Wer entgegen Abs. 1 und 2 plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf dem jeweiligen Plakat oder der Darstellung nach Satz 1 als Verantwortliche genannt sind.

§ 7 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

- außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
- Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen; ausgenommen sind Blindenführhunde,
- Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu

zellen, zu baden oder Boot zu fahren, 5. mit Fahrzeugen zu fahren und zu parken; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden können.

§ 8 Hausnummern

(1) Hauseigentümer/Hauseigentümerinnen haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstliegenden Gebäudedecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 9 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung Ausnahmen zulassen, wenn für den Betroffenen/die Betroffene eine nicht zumutbare Härte entstehen würde, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé Sonntag 14 - 17 Uhr geöffnet
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schlettstadtallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de
www.mediathek-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10 bis 19 Uhr

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag nach Vereinbarung.

Freie Str. 17, Tel. 474 08 57
stadtarchiv@stadt-waldkirch.de
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag 18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@stadt-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Merklinstraße 19, Tel. 55 70
postkorb@musikschule-waldkirch.de
www.musikschule-waldkirch.de

Rettungszentrum

Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

(1) Ordnungswidrig i. S. von §18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
- entgegen § 4 Abs. 2 Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt,
- entgegen § 4 Abs. 3 als Halter/ Halterin oder Führer/ Führerin eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet, oder dort dennoch abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 4 Abs. 4 einen Hund auf dem dort bezeichneten tatsächlich öffentlichen Fußweg nicht an einer Leine mit einer Höchstlänge von zwei Metern führt,
- entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 5 Tauben füttert,
- entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt oder der Beseitigungspflicht nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Nr. 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- entgegen § 7 Nr. 2 Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt,
- entgegen § 7 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- entgegen § 7 Nr. 4 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- entgegen § 7 Nr. 5 mit Fahrzeugen fährt oder parkt,
- entgegen § 8 Abs. 1 als Hauseigentümer/ Hauseigentümerin sein/ ihr Gebäude nicht mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht,
- entgegen § 8 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringt,
- entgegen § 8 Abs. 3 eine Anordnung nicht befolgt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 9 zugelassen ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können gem. §18 Abs. 2 PolG und §17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens € 5 und höchstens € 5.000 bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung und mit höchstens € 2.500 bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten
(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 28.06.2006 außer Kraft.

Waldkirch, den 29.07.2026
Schmieder, Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVwZG

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der nachstehend genannten Person ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LVwZG). Name, Vorname / Firma: Herr Faisal Saidi
letzte bekannte Adresse: Heinrich-Baumer-Str. 4, 79183 Waldkirch
Dem vorgenannten Zustelladressaten ist nachstehendes Dokument der Stadt Waldkirch zuzustellen.
Datum des Dokuments: 17.08.2026
Aktenzeichen des Dokuments: FS2026W
Wir weisen darauf hin, dass das bezeichnete Dokument hiermit öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 11 Abs. 2 S. 3 LVwZG). Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 11 Abs. 2 S. 6 LVwZG). Eine Einsichtnahme ist während den Dienstzeiten im Zimmer 212 des Rathauses der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch, möglich.

Waldkirch, den 17.08.2026
gez. Drayer

SITZUNGEN DER GREMIEN

In den kommenden sieben Tagen findet keine Gremiensitzung statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Brücke am Stadtrainsee wird erneuert

Die Brücke am Stadtrainsee zur Insel wird erneuert. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Holzträger morsch sind. Deshalb ist die Brücke seit vergangenem Jahr gesperrt. Die Holzträger werden durch Stahlträger ersetzt. Die Technischen Betriebe beginnen in dieser Woche mit dem Abbau. Wann die Brücke wieder installiert werden kann, steht derzeit noch nicht endgültig fest. Voraussichtlich soll die neue Konstruktion im September eingebaut werden. Sobald der genaue Termin feststeht, wird die Öffentlichkeit entsprechend informiert.

Sommer, Sonne, Zitronen: Die Ferienserie der Waldkircher Mediathek

Was wäre der Sommer ohne Zitronen? Ob als erfrischende Limonade, in Eis, Kuchen oder mediterranen Gerichten – die gelbe Frucht steht wie kaum eine andere für sonnige Tage und Urlaubsstimmung. Genau dieses Sommergefühl greift die Mediathek in ihrer diesjährigen Ferienaktion auf. Während der Sommerferien steht jede Woche ein besonderes Medium im Mittelpunkt, das einen Bezug zur Zitrone hat. Die Auswahl reicht von Romanen und Kinderbüchern bis zu Hörspielen, in denen die Zitrone auf überraschende Weise auftaucht. Begleitend zur Serie lädt ein liebevoll zusammengestelltes Themenregal dazu ein, noch mehr „Zitronenmedien“ zu entdecken.

Bittersüße Zitronen: Capri-Krimi von Luca Ventura.

Den Auftakt der Zitronenserie macht ein atmosphärischer Krimi, der das sommerliche Flair der italienischen Amalfiküste mit einem spannenden Mordfall verbindet. In „Bittersüße Zitronen“ entführt Luca Ventura seine Leserinnen und Leser nach Capri, aber auch nach Neapel und Sorrent – dorthin, wo der Duft reifer Zitronen allgegenwärtig ist. Im Mittelpunkt steht der rätselhafte Tod von Elisa Constantini, einer jungen Mutter von zwei Kindern, die mit einem dreirädrigen Ape tödlich verunglückt. Doch war es wirklich ein Unfall? Die Kommissare Enrico Rizzi und Antonia Cirillo gehen der Frage nach, ob der Anschlag in Wahrheit der früheren Besitzerin einer Limoncello-Manufaktur galt, der das Fahrzeug gehörte. Ihre Ermittlungen führen sie tief in ein Geflecht aus Familienfehden, verbotenen Liebschaften und wirtschaftlichen Interessen. Der Konflikt zwischen einem erbitterten Konkurrenzkampf um Marktanteile und dem Einsatz für nachhaltigen Zitronenanbau sowie alternative Vertriebswege entwickelt sich dabei zum zentralen Motiv der Geschichte. Ein spannender Urlaubs-Krimi mit mediterranem Flair, authentischen Schauplätzen und – natürlich – jeder Menge Zitronen.

Sommertour des Oberbürgermeisters

Während der Sommermonate geht Waldkirchs Oberbürgermeister Michael Schmieder wieder auf „Sommertour“ und lädt die Bürgerinnen und Bürger in allen Stadtteilen zu Gesprächen im Freien ein. Termine:
-Mittwoch, 2. September, von 16 bis 18 Uhr: Feuerwehrhaus, Sandweg 1, Sugental.
-Freitag, 4. September, von 15 bis 17 Uhr: Elisabeth-Café, Am Drescheschopf 3, Buchholz.
-Samstag, 5. September, von 10 bis 12 Uhr: Marktplatz Waldkirch, Höhe Zebrastreifen Lange Straße.

Frische und regionale Produkte auf den Waldkircher Wochenmärkten

Dreimal die Woche findet in Waldkirch der Wochenmarkt statt. Dort gibt es frisches Obst, Gemüse, Honig, Eier aus der Region und vieles mehr. Mittwochs und samstags findet der Wochenmarkt auf dem Waldkircher Marktplatz von 7.30 bis 12 Uhr statt. Freitags ist der Wochenmarkt auf dem Rathausplatz in Kollnau ebenfalls von 7.30 bis 12 Uhr. Der Markt lädt zum Schlenkern und Genießen ein. Schauen Sie gerne einmal vorbei!

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

- **Waldkirch:** Gunter Kerzmann (85), Barbara Christel Fackler (75), Tang Hilten (70), Gertrudes Elisabeth Link-Albrecht (75), Marion Freider-Schaffrik (70), Monika Monsorno (70), Ingrid Häberlen-Günther (85), Waldemar Schmer (85)
- **Kollnau:** Alfred Kern (75), Pia Tartaglione (75), Astrid Fischer (70), Angelika Maja Diebold (70)
- **Siensbach:** Jürgen Helmut Krause (70)

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Polizeiverordnung: Feuerverbot in den Wäldern

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit hat das Landratsamt Emmendingen eine Polizeiverordnung erlassen, welche ein komplettes Feuerverbot auf allen Waldflächen des Landkreises Emmendingen und im Abstand von weniger als 100 Metern zum Waldrand verhängt. Sie gilt auch für alle Grillstellen in diesem Bereich. Die Polizeiverordnung gilt seit Donnerstag, 13. August, und zunächst bis Mittwoch, 30. September, dann wird die Situation neu beurteilt. Die Polizeiverordnung ist online einzusehen: <https://short-url.cc/1vUap>.

Müllabfuhr ab September wieder alle zwei Wochen

Die wöchentliche Leerung der Grauen Tonnen im Juli und August geht zu Ende. Ab September kommt die Müllabfuhr wieder alle zwei Wochen am gewohnten Abholtag. Die Tonnen müssen am Morgen am Straßenrand bereitstehen. Die Abfuhrtermine bleiben unverändert und sind im Abfallkalender und im elektronischen Müllkalender unter www.landkreis-emmendingen.de ersichtlich.

Vortrag: Brustkrebs beim Mann

Am Mittwoch, 2. September, um 19 Uhr, findet der Vortrag zum Thema „Brustkrebs beim Mann“ statt. Die Veranstaltung wird von Chefarzt Dr. Roland Rein und Olaf Michel (Betroffener) in Zusammenarbeit mit der Frauenselbsthilfegruppe „Krebs Riegel“ und dem Netzwerk „Männer mit Brustkrebs“ durchgeführt. Der Vortrag findet im Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstraße 44, neuer Besprechungsraum EG (erreichbar über den neuen Haupteingang), statt.

Kostenfreie Qualifizierung für die Kindertagespflege

Wer sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert, kann sich jetzt unverbindlich für eine Qualifizierung melden. Die Qualifizierung umfasst zwei Kurse: Kurs 1 besteht aus 50 Unterrichtseinheiten, Kurs 2 aus 250 Unterrichtseinheiten. Ein Start in die Kindertagespflege ist bereits nach Abschluss der ersten 50 Unterrichtseinheiten möglich. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist kostenfrei. Der nächste Qualifizierungskurs startet am Donnerstag, 8. Oktober. Weitere Infos gibt es beim Kinderschutzbund Emmendingen, Telefon 07641 / 6033 oder per E-Mail an: kinderschutzbund-emmendingen@t-online.de.

Kochworkshop: Apfelvielfalt von der Streuobstwiese entdecken

Streuobstwiesen sind ein ansprechendes Gestaltungselement unserer Kulturlandschaft und sehr artenreiche Naturräume. Gleichzeitig liefern sie uns regionales Obst, ganz ohne lange Transportwege. Früher leisteten Obstbäume einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung der Menschen, ihre Früchte fanden verschiedenste Verwertungen, was sich bis heute in den zahlreichen alten Sorten widerspiegelt. Ob als Saft, Essig oder Pausensnack, im Kuchen oder manchmal auch im Schlafrock – die große Apfelvielfalt lässt sich kreativ verwerten. Beim Kochworkshop „Apfelvielfalt von der Streuobstwiese entdecken“ stehen die abwechslungsreichen Verwendungsmöglichkeiten, die nicht nur köstlich sind, sondern auch einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Lebensmitteln fördern, im Fokus. Süß oder säuerlich, knackig grün und saftig rot – die Teilnehmenden probieren verschiedene Apfelsorten und verarbeiten diese im Anschluss gemeinsam weiter. Termin: Freitag, 4. September, von 18 bis 21 Uhr am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg. Teilnahmebeitrag 15 Euro. Anmeldung über den folgenden Link: www.terminland.de/landkreis-emmendingen. Der Kurs wird im Rahmen der Kampagne „BaWü zu Tisch“ durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.

WEITERE INFORMATIONEN

Puls-Studie zu Krisen

Wie erleben Menschen Krisen wie Hitzewellen? „Puls!“ ist eine Pilotstudie in Baden-Württemberg, die in Echtzeit untersucht, wie es Menschen in Krisensituationen geht, was die Krise für sie bedeutet und was sie benötigen. Die Befragung der Studienteilnehmenden erfolgt ausschließlich über eine App. Über das Smartphone werden bei Krisenereignissen kurzfristige Fragebögen an die Teilnehmenden versendet. Ergänzend erfassen vierteljährliche Befragungen über zwei Jahre auch längerfristige Entwicklungen. Die Personen, die sich bei der Studie „Baden-Württemberg, wie geht's?“ zur Teilnahme an weiteren Gesundheitsstudien bereiterklärt hatten, erhalten eine Einladung per E-Mail. Zudem sind Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an einer Teilnahme haben, herzlich eingeladen, sich per E-Mail an das Studienteam zu wenden. Weitere Infos: www.umm.uni-heidelberg.de/puls-studie/.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Verkehrsbehinderungen in den Bereichen Heimeckerstr. 2-18, Achatweg, Granatweg, Kristallweg und Topasweg

Von Montag, 24. August, bis Mittwoch, 9. September, kommt es in folgenden Straßen zu Vollsperrungen, halbseitigen Fahrbahnsperrungen und Gehwegsperrungen: Heimeckerstr. 2-18, Achatweg, Granatweg, Kristallweg und Topasweg.

Ersatzneubau der Brücke am Bürgerhausparkplatz über den Gewerbekanal in Waldkirch

Die Brücke am Bürgerhausparkplatz über den Gewerbekanal wird im Rahmen eines Neubaus ersetzt. Baubeginn ist Montag, 24. August. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende November andauern. Während der Bauzeit erfolgt die Zufahrt zum Bürgerhausparkplatz über die neu errichtete Behelfszufahrt im Milliongäßli.

Sperrung der Verbindung zwischen Rathausinnenhof und Lange Straße
Die Stadt-Apotheke führt im August Umbaumaßnahmen in ihren Geschäftsräumen durch. Um die Arzneimittelversorgung während dieser Zeit ohne Einschränkungen sicherzustellen, wird vorübergehend ein mobiler Kommissionierer („Rowa Mobil“) eingesetzt. Der Anhänger wird in der Verbindungsgasse zwischen Lange Straße und dem Rathausinnenhof, also im Bereich zwischen Rathaus und Stadt-Apotheke, aufgestellt. Aufgrund der Größe und der technischen Einbindung des Systems muss dieser vollständig gesperrt werden und steht als Durchgang nicht zur Verfügung. Der Zugang zur Stadt-Apotheke erfolgt wie gewohnt über die Lange Straße oder den Rathausinnenhof.

Vollsperrung im Bereich Gutacher Weg bis zum 2. Oktober

In 50-Meter-Abschnitten wird der Gutacher Weg im Bereich der Hausnummern 2-7 von Montag, 31. August, bis Freitag, 2. Oktober, voll gesperrt. Im Bereich Gutacher Weg 2 - Talbachstraße 34 kommt es zu halbseitigen Fahrbahnsperrungen und Gehwegsperrungen. Der Verkehr wird mit einer Ampel geregelt.

Vollsperrung im Bereich Alte Ziegelei in Gutach-Bleibach

Wegen der Stellung eines Fertighauses kommt es im Bereich Alte Ziegelei/Einmündung Sonnenhain bis Alte Ziegelei Hausnr. 26/28 in Gutach-Bleibach zu einer Vollsperrung von Montag, 24. August, bis Dienstag, 25. August.

Halbseitige Straßensperrung in der August-Jeanmarie-Straße

Wegen Verrohrungsarbeiten kommt es in der August-Jeanmarie-Straße von Montag, 6. Juli, bis Mittwoch, 30. September, zu einer halbseitigen Straßensperrung. Der Verkehr wird mittels einer Ampel geregelt.



Einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Baustellen erhalten Sie auch online.

 www.stadt-waldkirch.de



Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

Mehr Veranstaltungen in Waldkirch finden Sie im Veranstaltungskalender.

